

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 09/2018

Veröffentlicht am: 22.02.2018

1. Änderungssatzung vom 6. Dezember 2017

Änderung 2017 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Aufbaustudiengang Grundzüge des deutschen Rechts“ mit dem Abschluss „Master of Laws (LL.M.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 25. November 2015 (Amt. Mit. 13/2016)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 8. Oktober 2014 (GVBl. I Nr. 16/2014 S. 221), am 6. Dezember 2017 die folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Rechtswissenschaften / Jura an einer ausländischen Hochschule oder der Nachweis eines vergleichbaren ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Der Abschluss an der Hochschule im Ausland muss vergleichbar zum Studium der Rechtswissenschaften in Deutschland sein. Dies ist regelmäßig gegeben, wenn der Hochschulabschluss mindestens 240 LP umfasst. Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 240 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Werden von der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber ausländische Bildungsnachweise vorgelegt, die gemäß den nach § 3 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen anzuwendenden Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen weniger als 240 LP, aber mindestens 180 LP nachweisen, so verbindet der Prüfungsausschuss (§ 16) die Zulassung mit der Auflage, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von bis zu 60 LP zum Ausgleich der fehlenden LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Aufbaustudiengang Grundzüge des deutschen Rechts " mit dem Abschluss „Master of Laws (LL.M.)" ab dem Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 19.02.2018

gez.

Prof. Dr. Markus Roth
Dekan des Fachbereichs
Rechtswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 23.02.2018